

## Kurzbericht

## öffentlicher Teil

14. Sitzung – Arbeits- und Sozialpolitischer Ausschuss

4. Juni 2025 – 14:00 bis 15:13 Uhr

### Anwesend:

Vorsitz: Sabine Bächle-Scholz (CDU)

#### CDU

Birgit Heitland  
Stefanie Klee  
Michelle Kraft  
Claudia Ravensburg  
Max Schad

#### AfD

Robert Lambrou  
Lothar Mulch  
Volker Richter

#### SPD

Nadine Gersberg  
Dr. Josefine Koebe (zu TOP 3)  
Matthias Körner  
Turgut Yüksel

#### BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Marcus Bocklet  
Julia Herz  
Felix Martin

#### Freie Demokraten

Yanki Pürsün


**Fraktionsassistentinnen und -assistenten:**

CDU: Michel Mads Pietzonka  
 AfD: Gerhard Brand, Nik Scherf  
 SPD: Bettina Kaltenborn  
 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Christoph Singer

**Landesregierung, Rechnungshof, etc.:**

Name (bitte in Druckbuchstaben)	Amtsbezeichnung	Ministerium, Behörde
Salome a Sisson	RegR	HMaI
Claudia Wasms	MR	HnSI
Susanne Stedtfeld	RDin	StK
Bettine Webe	ROFin	HMSI
Lukas Herwischberger	RR	HMSI
Monuela Strube	StS	HMSI
Heike Helmcken	Ministerin	HMSI
Willy Witthaut	RL	HMSI

Protokollführung: Rebecca Recebs

(Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung: 14:04 Uhr)

**2. Antrag**  
**Fraktion der AfD**  
**Wohnsitzpflicht-Dauer in der Erstaufnahmeeinrichtung für**  
**Asylbewerber voll ausschöpfen**  
– Drucks. [21/2193](#) –

Abgeordneter **Robert Lambrou** führt aus, im Plenum sei erklärt worden, den Kommunen würden nur Asylbewerber mit einer Bleiberechtperspektive zugewiesen. Eine Bleiberechtperspektive hätten Asylbewerber, die aus nicht sicheren Herkunftsländern kämen. Er frage, ob auch Asylbewerber aus Herkunftsländern, die zwar als nicht sicher klassifiziert seien, aber bei denen trotzdem mehr als 90 % der Asylanträge abgelehnt würden, eine Bleiberechtperspektive hätten.

Der Koalitionsvertrag sehe eine Verlängerung der Residenzpflicht in den gesetzlich zulässigen Fällen auf 24 Monate vor. Er möchte wissen, wann die Landesregierung diese Vereinbarung des Koalitionsvertrages umsetzen und in welchen Fällen die Residenzpflicht von 18 Monaten bereits jetzt voll ausgeschöpft werde.

Ministerin **Heike Hofmann** teilt mit, Hessen schöpfe die gesetzlichen Regelungen aus, die effektives Verwaltungshandeln und das Rechtsstaatsprinzip sicherstellten.

Unter Beachtung der Ausnahmenvorschriften der §§ 48 f. Asylgesetz seien unter Personen mit einer sogenannten Bleibeperspektive, das heißt einer hohen Schutzquote, zum Beispiel Asylbewerber aus Afghanistan zu verstehen.

Die AfD-Fraktion unterstelle mit diesem Antrag, dass durch eine bloße Verlängerung der Wohnsitzverpflichtung für alleinreisende Erwachsene auf 24 Monate mehr Rückführungen durchgeführt würden. Aus fachlicher Sicht sei diese Fragestellung differenziert zu beantworten. Bei der Durchsetzung der Ausreisepflicht spielten verschiedene Faktoren eine Rolle. Der Wohnort sei nur einer davon. Die Unterbringung in der Erstaufnahmeeinrichtung könne aufgrund der besseren Kontaktaufnahme zu der betroffenen Person sowie der Nachvollziehbarkeit ihrer Anwesenheit für die Förderung der Durchsetzung der Ausreisepflicht grundsätzlich tunlich sein. Von einer erheblichen Vereinfachung der Rückführung könne jedoch nicht die Rede sein.

Die Durchsetzung der Ausreisepflicht sei von vielen weiteren Faktoren abhängig. Nach § 58 Aufenthaltsgesetz komme den Ausländerbehörden der bundesgesetzliche Auftrag zu, eine vollziehbare Ausreisepflicht im Wege der Abschiebung zu vollziehen, sofern Betroffene ihrer vollziehbaren Ausreisepflicht nicht freiwillig nachkämen und die Abschiebung nicht aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich sei. Ein tatsächlicher Grund, weshalb Rückführungen nicht bzw. nicht innerhalb der in Kontext stehenden Zeit nach § 47 Asylgesetz erfolgen könnten, liege häufig

auch an der mangelnden Kooperation einiger Herkunftsländer bei der Rückübernahme oder Identifizierung eigener Staatsangehöriger bzw. der Beschaffung von Reisepapieren.

Darüber hinaus würden die Regelungen der Dublin-III-Verordnung von einigen Mitgliedstaaten nur unbefriedigend oder unvollständig umgesetzt, weshalb Dublin-Überstellungen nicht bzw. nicht rechtzeitig durchgeführt werden könnten. Weitere Hindernisgründe seien rechtliche Gründe wie das Vorliegen von Abschiebehindernissen nach § 60 Absätze 1, 5 und 7 Aufenthaltsgesetz, ein Asylfolgeantrag oder das fehlende Absehen von einer Vollstreckung nach § 456a StPO.

Der Koalitionsvertrag sehe vor, dass eine „bessere Regelung“ angestrebt werde. Von einer Ausweitung der Residenzpflicht sei nicht explizit die Rede. Sie bitte darum, den Koalitionsvertrag an dieser Stelle noch einmal genau zu lesen, da dies im Koalitionsvertrag anders formuliert sei.

RORin **Bettina Weber** ergänzt, ein Monitoring erfasse verschiedene Kriterien, unter anderem den Zeitpunkt der Einreise, die Dauer des Verbleibs in der Erstaufnahmeeinrichtung und den Zeitpunkt, wann eine Zuweisung der Asylbewerber erfolgen müsse. Besonders bei Familien mit Kindern werde sehr genau darauf geachtet, dass diese maximal sechs Monate in der Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht seien. Es gebe Personen, die 18 Monate – zum Teil auch länger – in der Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht seien.

Abgeordneter **Robert Lambrou** legt dar, im Februar 2024 sei erklärt worden, dass eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung einer Konzeption zur Umsetzung des festgeschriebenen Ziels der Verlängerung der Residenzpflicht von 18 auf 24 Monate eingesetzt worden sei. Diesbezüglich interessiere ihn, wie sich diese Arbeitsgruppe zusammensetze, aus wie vielen Personen diese Arbeitsgruppe bestehe, wie oft diese Arbeitsgruppe seit Februar 2024 getagt habe, ob das angekündigte Konzept bereits erstellt worden sei und falls ja, mit welchem Inhalt, wie der aktuelle Sachstand sei und wann die Arbeitsgruppe mit der Fertigstellung des Konzepts rechne.

RORin **Bettina Weber** sichert zu, die Fragen im Nachgang zu beantworten.

Das HMSI hat die Fragen im Nachgang wie folgt beantwortet:

„Die Fragen werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet:

Bei der Sitzung im Februar letzten Jahres, auf die sich die Fragen beziehen, handelt es sich um die Sitzung des ASA vom 28.02.2024. Ergänzend zu den seinerzeit getroffenen Aussagen und in Anbetracht der nun formulierten Fragen kann ausgeführt werden, dass vor dem Hintergrund des Migrationsgeschehens permanent die notwendige Kapazität der EAEH durch die zuständigen Verwaltungseinheiten mit dem Ziel geprüft wird, eine optimale Auslastung der Kapazitäten der EAEH zu gewährleisten. Dabei tauschen sich die beteiligten Behörden in mehreren Arbeitsgruppen

regelmäßig intensiv aus. Hierbei handelt es sich insbesondere um Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Referate des HMSI, des HMdF, des HMdI, des RP Gießen und des RP Darmstadt.

Die in den Sitzungen beratenen Aspekte werden als Maßnahmen und zu verfolgende Ziele als Entscheidungsvorlage der Landesregierung zur Abstimmung vorgelegt. Inhalt der Arbeitsgruppen ist insbesondere die Sicherstellung der notwendigen Kapazitäten der EAEH unter Einhaltung der gültigen gesetzlichen Regelungen und nicht, wie in der Nachfrage suggeriert, eine Konzeption zur Umsetzung zu erarbeiten, wie das festgeschriebene Ziel der Verlängerung der Residenzpflicht von 18 auf 24 Monate erreicht werden kann. Im Gesamtzusammenhang wird hervorgehoben, dass die notwendigen Kapazitäten der EAEH im direkten Zusammenhang mit dem Zugangsgeschehen stehen, bei dem es sich um eine dynamische Größe handelt. Daher ist weniger ein festgelegtes Konzept als eine weitestgehende flexible schnelle Reaktion auf kurzfristige Entwicklungen im Migrationsgeschehen notwendig.“

Auf die Frage des Abgeordneten **Volker Richter**, wie sich die Anzahl der mindestens 18 Monate in der Erstaufnahmeeinrichtung untergebrachten Personen anteilig auf Familien, Frauen und Männer aufteile, antwortet RORin **Bettina Weber**, Familien seien definitiv keine 18 Monate in der Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht. Zur Bestimmung des Anteils von Frauen und Männern müsse sie die Daten des Monitorings einsehen.

Abgeordneter **Matthias Körner** merkt an, die vorangegangene Beratung des Antrags habe den Charakter einer Fragestunde gehabt. Er vertrete die Auffassung, dass dieses Vorgehen nicht zielführend sei.

**Beschluss:**

ASA 21/14 – 04.06.2025

Der Arbeits- und Sozialpolitische Ausschuss empfiehlt dem Plenum, den Antrag abzulehnen.

(CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Freie Demokraten gegen AfD)

Berichterstattung: Robert Lambrou

Beschlussempfehlung: Drucks. [21/2333](#)

Zu Beginn der Sitzung kam der Arbeits- und Sozialpolitische Ausschuss einvernehmlich überein, den Antrag in öffentlicher Sitzung zu beraten.



(Ende des öffentlichen Teils der Sitzung: 14:18 Uhr –  
Fortsetzung in nicht öffentlicher Sitzung)

Wiesbaden, 28. Juli 2025

Protokollführung:

Vorsitz:

Rebecca Recebs

Sabine Bächle-Scholz